LANDRATSAMT ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 24
Mittwoch 28.5.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur am 04.06.2025 109

Bekanntmachungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag nach § 4 i.v.m. § 10 BImSchG der Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting auf Errichtung und Betrieb eines BioEnergieZentrums (BEZ) auf einem Teilgelände der Fa. Wurzer Umwelt GmbH mit den Fl.Nrn. 2794 (tlw.), 2795 (tlw.), 2796 und 2797 der Gemarkung Eitting 110

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost für das Wirtschaftsjahr 2025 114

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain (Landkreis Erding) für das Wirtschaftsjahr 2025 116

Amtsblatt

LANDRATSAMT ERDING

Ausgabe 24
Mittwoch 28.5.2025

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur am 04.06.2025

Am **Mittwoch, 04.06.2025, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding,
eine Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Niederschrift vom 06.11.2024
(Art. 48 Abs. 2 LKrO)
Beschlussfassung

2. Kultur
Kulturförderung - Zuschuss zur Instandsetzung des Trachtenheimes von "Waldeslust Grünbach"
Beratung und Beschlussfassung

3. Schulen des Landkreises
Überblick Schulentwicklung an den landkreiseigenen Schulen
Beratung und Beschlussfassung

4. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

5. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Most

Amtsblatt

LANDRATSAMT ERDING

Ausgabe 24
Mittwoch 28.5.2025

Bekanntmachungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag nach § 4 i.v.m. § 10 BImSchG der Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting auf Errichtung und Betrieb eines BioEnergieZentrums (BEZ) auf einem Teilgelände der Fa. Wurzer Umwelt GmbH mit den Fl.Nrn. 2794 (tlw.), 2795 (tlw.), 2796 und 2797 der Gemarkung Eitting

Öffentliche Bekanntmachung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag nach § 4 i.v.m. § 10 BImSchG der Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting auf Errichtung und Betrieb eines BioEnergieZentrums (BEZ) auf einem Teilgelände der Fa. Wurzer Umwelt GmbH mit den Fl.Nrn. 2794 (tlw.), 2795 (tlw.), 2796 und 2797 der Gemarkung Eitting

Mit Antrag vom 05.07.2024, ergänzt mit Unterlagen vom 05.03.2025, beantragte die Fa. Wurzer Umwelt GmbH die Errichtung und den Betrieb eines BioEnergieZentrums (BEZ) im nördlichen Bereich des Anlagengeländes der Fa. Wurzer Umwelt GmbH.

Im Wesentlichen wird hier eine neue Vergärungsanlage für Bioabfälle, sowie für deren Wärme- und Stromversorgung ein Heizkraftwerk errichtet.

In der Vergärungsanlage werden durch den Einsatz von biogenen Abfällen (Bioabfälle sowie Lebensmittel- und Speisereste) zum einen hochwertige Düngeprodukte (Kompost, getrocknetes Gärprodukt) sowie zum anderen Biomethan, das bei der nachfolgenden externen Verwertung fossiles Erdgas ersetzen kann, erzeugt.

Das Heizkraftwerk dient in erster Linie der Wärme- und Stromversorgung der Vergärungsanlage. Als Brennstoff für das Heizkraftwerk kommen die anfallenden Siebreste aus der Kompostaufbereitung sowie Altholz aus der ebenfalls am Standort bestehenden Altholzaufbereitungsanlage zum Einsatz.

Die bestehende Vergärungsanlage der Firma Wurzer Umwelt GmbH soll bis zur abgeschlossenen Inbetriebnahme der neuen Vergärungsanlage (ca. 3 bis 6 Monate nach Bauabschluss) weiterbetrieben und danach stillgelegt werden.

Das Vorhaben unterliegt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Dabei ist als Hauptanlage die Vergärungsanlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu sehen. Als Nebenanlagen werden die Biogasaufbereitungsanlage (Nr. 1.16), das Heizkraftwerk (Nr. 8.1.1.3), die Kompostierung (Nr. 8.5.1), die Gärresttrocknung (Nr. 8.10.2.1), die Bioabfallaufbereitung (Nr. 8.11.2.4), die Abfalllagerung (Nr. 8.12.2) sowie die Biogaslagerung (Nr. 9.1.1.2) beantragt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV ist hierfür ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.
Zudem unterliegt die Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV den Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie.

Nach § 6 UVPG i.V.m. Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht für das Vorhaben auch eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits- prüfung (UVP-Pflicht). Das Zulassungsverfahren ist als unselbständiger Teil in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert. Der Antragsteller hat begleitend zu dem genannten BImSchG-Antrag einen UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungs- verfahren) vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 4 BImSchG sowie § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahme ergeben, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, können in der Zeit vom

Freitag, 30.05.2025 bis einschließlich Montag, 30.06.2025

auf den Internetseiten des Landratsamtes Erding sowie der VG Oberding
- Mitgliedsgemeinde Eitting- unter folgenden Links eingesehen werden:

Landratsamt Erding:
https://www.landkreis-erding.de/buerger-verwaltung/umwelt-und-natur/immissionsschutz/bekanntmachung-laufender-verfahren/
VG Oberding:
https://www.vg-oberding.de/nachrichten/artikel/bundes-immissionsschutzgesetz-bimschg-und-gesetz-ueber-die-umweltvertraeglichkeitspruefung-uvpg-genehmigungsverfahren

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Zugleich erfolgt die Zugänglichkeitsmachung des Inhalts dieser Bekanntmachung sowie der Unterlagen über das Zentrale Internetportal Bayern (www.uvp-verbund.de) gemäß § 20 Abs. 1, 2 UVPG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **Freitag, 30.05.2025 bis einschließlich Donnerstag, 31.07.2025** schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

Postalisch: Landratsamt Erding -Immissionsschutz-
Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding
E-Mail: immissionsschutz@lra-ed.de

Die sachlich vorgebrachten Einwendungen sollen erkennen lassen in welcher Hinsicht Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in die Prüfung einbeziehen soll. Der Einwender soll auch angeben, welches seiner Rechtsgüter er für gefährdet hält. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden bekannt gegeben deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen der Person, welche Einwendungen erhoben hat, werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Erding nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Dieser dient dazu die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit sie für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können. Der Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Sollte ein Erörterungstermin notwendig sein, wird dieser anberaumt für:

Donnerstag, 23.10.2025, Beginn 9:00 Uhr
im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding
im Großen Sitzungssaal (I.Stock)

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwender, die sich vertreten lassen wollen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die vom Bevollmächtigten vorzulegen ist.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Erding, 22.05.2025
Landratsamt Erding
Martin Bayerstorfer
Landrat

Amtsblatt

LANDRATSAMT ERDING

Ausgabe 24
Mittwoch 28.5.2025

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost für das Wirtschaftsjahr 2025

Bekanntmachung

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost

für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 5

Aufgrund § 10 der Verbandssatzung und der Artikel 40 Abs. 1 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Erding-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025
wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in Erträgen mit **1.312.536,-- €**

in Aufwendungen **1.266.050,-- €**

im Vermögensplan

in Einnahmen und Ausgaben mit je **238.500,-- €**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **200.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Bockhorn den 23.05.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
Erding-Ost

gez.

Lorenz Angermaier
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr **2025** in der Sitzung vom 04.02.2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung am Sitz des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.
Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Amtsblatt

LANDRATSAMT ERDING

Ausgabe 24
Mittwoch 28.5.2025

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain (Landkreis Erding) für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 in der Sitzung vom 25.11.2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung am Sitz des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.
Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgelegt.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Aufgrund der §§ 21 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- und der §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung -EBV- erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im ERFOLGSPLAN in Erträgen mit	3.825.000 EUR
und Aufwendungen mit	3.670.000 EUR
und im VERMÖGENSPLAN in Einnahmen und Ausgaben mit je ab.	1.964.000 EUR

§ 2

Eine Aufnahme von KREDITEN zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans wird nicht festgesetzt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

IINVESTITIONS- und BETRIEBSKOSTENUMLAGEN werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der KASSENKREDITE zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Oberding, den 19. Mai 2025

ZWECKVERBAND zur
WASSERVERSORGUNG
MOOSRAIN

gez.
Mücke
Verbandsvorsitzender